Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Sache vor das durch das Gesetz bezeichnete Gericht der Schiedsmanner zu bringen, und zwar ebenfalls ben Strafe des Verlusts ihrer Rechtssache.

4) Der gleiche Zeitraum von 10 Tagen foll, auf tie nemliche Weise und unter der nemlichen Strafe, durch diesenige Parthen beobachtet werden, welche vor dem obersten Gerichtshof die Cassation eines Urtheilsspruchs eines Districts-Gerichts erhalten hat, um sich an ein anders Districts-Gericht zu wenden.

5) Es ist der Obsorge des Prasidenten des Cantons, Gerichts überlassen, das Suppleanten, Gericht zusammen zu berufen, und demiselben einen Tag festzusetzen; dieser Tag soll so schleunig angesetzt werden, als es die Um-

fande erlauben.

6) Das Suppleanten: Gericht, welches nach Borfchrift des vorigen Urtikels zusammen berufen wird, wählt feine Präfidenten durch bas einfache (relative) Stimmenmehr.

7) Der Cantonegericht. Schreiber versieht bas Umt bes Schreibers ben Diesem Gericht.

Der Beschluß wird angenommen.

Buthard im Namen einer Commission legt über ben die Gemeindguter von Mettmenstetten, C. Zurich, betreffenden Beschluß folgenden Bericht vor:

Aus der abgelesenen Petition ersehen wir zwar nach der Behauptung von 23. Bürgern, daß die Gemeinde Ober-Mettmenstetten ein Gemeindgut besitze, daß dieses Gemeindgut in Gerechtigkeiten vertheilt sen, die wie ein gewöhnliches Eigenthum ein Gegenstand des Hanzdels ausmachen; daß die Bittsteller als Besitzer einer Anzahl Rechtsamen, die Theilung dieses Gemeindguts wünschten, ben ihren reichern Mit-Antheilhabern aber Widerstand sinden.

Allein aus diesen von den Bittstellern selbst, den übrigen Interesirten hinterrucks angegebenen, durch keine Beplage unterflüßten Bestimmungen, läst fich die mahre Natur dieses Gemeindguts nicht nur nicht abstrahiren, sondern sie verbreiten über dieselbe eine Dunkelheit, die durchaus keine gesehliche Entscheidung zuläßt.

(Die Fortsetzung folgt).

Inländische Nachrichten.

Bern, 22. Man 1800. Gestern Nachmittags vereinigten sich Abgeordnete der benden geschigebenden Nathe mit dem vollziehenden Ausschuß. Der fran-Liche Minister B. Remhard wohnte diesem Zusammentritt ben und machte die nachfolgenden Eroffsnungen:

"Der bevollmächtigte Minister der franklischen Respublik in Helvetien, erklart daß in einem Zeitpunkte, in welchem Kriegsereignisse von der höchsten Wichtigskeit, den Entscheid geben werden, ob Europa frenzehn oder in Sclaveren versinken soll, das Benehmen der franklischen Regierung unmittelbar und ausschließlich turch alles das geleitet werden muß, was auf die Kriegsoperationen Einfluß haben kann; daß aus diesem Grundsate sich die unumgängliche Nothwenzbigkeit ergiebt, die innere Ruhe von Helvetien, dessen Grenzen gegenwärtig das Kriegstheater sind, was es auch kosten möchte, zu erhalten, und sich der unzunterbrochnen Witwirkung aller seiner Gewalten für das Gelingen der gemeinschaftlichen Sache zu verssichern."

Der erste Conful der franklichen Republik erwartet definahen sehr zuversichtlich, daß die Schweizbis zu Ende des gegenwärtigen Feldzugs ruhig verbleibe und daß alle politischen Sturme verhütet werden.

Der erste Consul, von verschiedenen fürzlich im grossen Rathe geschehenen Anträgen unterrichtet, die ihm für die Ruse Helvetiens eben so gesährlich als geeignet scheinen den militärischen Operationen himdernisse in den Weg zu legen, wünscht, die Stellvertreter des helvetischen Volkes möchten, statt sich zu entzweyen, durch Einheit des Willens und durch em weises Betragen den Franken den Frieden erringen helfen.

55 Er wurde selbst, auf den Fall daß die so nothige Eineracht zwischen den ersten Gewalten nicht zu ershalten senn sollte, vorziehen, die Rathe möchten im Erwägung der Zeitumstände den Entschluß fassen, sich die zu Ende des Feldzugs zu vertagen, Zeitpunkt wo die Beweggründe wegfallen werden, welche gezgenwärtig der franklischen Regierung zur Pflicht marchen, über dassenige was im Schoose der gesetzesbenden Rathe Helvetiens vorgeht, nicht gleichgultigzu senn.

Am 1. Prairial im 8. Jahr.

Unterg. Reinhard.

So viel wir wiffen, haben hierauf verschiedener der anwesenden Glieder der Rathe von den Ursachen der obwaltenden Zwiste und den Mitteln, sie zu hesben, gesprochen. Man hat das Geständnis gethan, daß von allen Seiten wäre gefehlt worden, daben aber behauptet, daß die Mishelligkeiten mehr scheins

bar als wirklich waren. Man aufferte ben Wunsch, daß die Gegner des 7. Januars in den Rathen, ihren umbefonnenen Menfferungen über angebliche Berreiffung bes gesellschaftlichen Bertrages und Bernichtung ber Constitution feit jenem Tage, endlich einmal ein Ende machen möchten; daß die Vollziehung sich über ihren feften Willen, Die Ginheit Der Republit ju erhalten, bestimmter erklaren, die Gefete schneller und beffer poliziehen, und den Feinden der neuen Ordnung, die ihre Baupter heben, einen offenen und ernften Krieg erklaren — auch ber Preflicenz ein Ende machen mochte. . . . Bon der Erfullung diefer Wunsche versprachen sich verschiedene der anwesenden Glieder der Rathe, die herstellung der harmonie und Gintracht. . . . Ein anderes Glied der Rathe aufferte fich rabin: nach seiner Ueberzeugung sen mit bem proviforischen Buftand, in tem helvetien bis gu Ende Des Feldzugs verbleiben foll, die Fortdauer der bishe rigen Ratheversammlungen unverträglich und die innern Berhaltniffe der Republik fodern die Bertagung nicht minder laut als es die auffern thun; er hoffe begnas ben es werde Diese Angelegenheit nun in ernstere und ruhigere Ueberlegung genommen werden, als bisdahin, und man werde Mittel finden fich auf eine folche Weife zu vertagen, Die guch ben angftlichften Freund der Frenheit und ber Republik nicht bennruhigen tonne, — Mehrere Glieder erklarten fich hierauf mit Beftigfeit gegen die Bertagung, der, wie fie verfis cherten, Federalifm und Anarchie auf dem Fuße fol gen wurden, indem bas Bolt ungemein viel Anhanglichkeit an feine Reprasentanten habe und nach dem Auseinandergeben derselben ben Bolly. Ausschuß nicht mehr anerkennen, fich auch in den meiften Cantonen fogleich in Ur = und Wahlversammlungen bilden und neu tonstituiren wurde.

11

Mannigfaltigfeiten.

Aus einem Briefe aus dem Canton Luzern, vom 20sten Man. . Die Vertagung der Rathe wird, ich kann Sie versichern, nicht nur von Bonaparte, sondern von der grossen Majorität der helvetischen Nation gewünscht; einige Lärmer und Brausköpfe ausgenommen, die damit das Ende ihres Reichs sehen: es ist mir leid, daß ich es unsern Gesetzgebern eröffnen muß, aber es

ift gewiß, daß fie das Zutrauen und bie Achtung bes Bolfs verlohren haben. Suter mag nun lange beclamiren, - Gefretan ben Brutus fpielen, wir miffen weffen Beiftes Kinder fie find: der Schweizer laft fich nicht mehr nur mit leeren Worten gangeln, er will That. fachen, und diese reden leider gegen fie. . . . Vor zwey Tagen hatte man bier Die Renigfeit ausgestreut, Die Rathe hatten fich wirklich vertaget, und der Bollgiehungs. rath fen bevollmächtigt, eine Commission nicht nur aus der Mitte ber Rathe, fondern die Glieder berfelben unter allen Belvetiern auszusuchen; weit entfernt, daß man betroffen war, mußte ich gewähren, baf bie offent. liche Mennung zu Stadt und Land die Sage gefällig aufnahm. Jeder fühlt das Bedürfnig einer festen und confequenten Regierung, Die aber ben dem Streite der geseggebenden Rathe nicht wohl Statt haben fann. Allein, Damit ber Bollziehungernth der öffentlichen Det. nung entspreche, muß er mit festem Schritt einherwandeln; das Bolt muß fuhlen daß Stabilitat ba ift. Der Ben : und Fruchtzehenden muß fur Die Butunft wieder gegeben werden (fo lange er nach einer festzusets zenden gerechten Loskaufweise nicht ift abgelost worden): Der Bauer erwartet es; fo werden und tonnen Die Geift. lichen und Beamten bezahlt werben, und bas den Schweis zern unbefannte Berfprechen und nicht Salten, bort einmal auf; man wird auf die Vollziehung der Gesetze dringen konnen, denn der Beamte wird neuen Muth faffen, wenn er für seine Dube eine billige Entschadis gung, nicht nur in den Decreten liest, fondern folche wirklich erhalt. Ich wiederhole es, niemals war das Volk geneigter zu allem was schön, gut und gerecht ift, was eine mabre Frenheit grunden und befestigen fann, Hand zu bieten als jest: man benute den Augenblick, und laffe ihn nicht vorbenftreichen: aber vor allem aus muß die Regierung einen festen Plan haben, benfeiben unabläßig verfolgen, und das Wolf durch Thatfachen überführen, daß fie sein Gluck, seine Frenheit und Un. abhangigkeit will. Ich bekenne es Ihnen aufrichtige mehr als einmal schien es mir, daß der Bollziehungsrath nicht gang einig über die Mittel und den 3weck mar daß vielleicht eines oder das andere auf das Alte zuruck. führen zu wollen schien, oder er in feinem Borrucken nicht recht wohin ju wiffen schien. Dief lahmt feine Rraft, und nie bedarf eine Nation mehr derfelben in ihrer Regierung, als wenn nach allem Niederreiffen wieder soll aufgebaut, und die zerriffenen Bande ber gesells schaftlichen Ordnung wieder muffen zusammengeknupft werden.